



Bitcoinmillionäre als Steuersünder?

Nach einem Jahr Haltedauer kann man Kryptowährungen steuerfrei verkaufen.

Das gilt jedoch nicht unbedingt, wenn man sie zwischendurch gegen andere Coins getauscht hat. Auch sollte man Transaktionen stets dokumentieren.

TEXT: BEATE LAMMER



Seit etwa zehn Jahren gibt es Bitcoin, im Laufe der Jahre gesellten sich andere Kryptowährungen und Token hinzu, und ihre Preise sind in den vergangenen Jahren teilweise exorbitant gestiegen. Vor acht Jahren etwa wurde ein Bitcoin um zehn Cent gehandelt, vor sieben Jahren um 2,50 Dollar und vor sechs Jahren um knapp zwölf Dollar, wie Bloomberg-Daten zeigen. Dann erst fand die älteste Kryptowährung breite Aufmerksamkeit auf dem Massenmarkt. Vor fünf Jahren kostete eine Einheit 183 Dollar. Inzwischen sind es mehr als 5000 Dollar. So mancher frühe Investor ist zum mehrfachen Euro- oder Dollar-Millionär geworden.

Die gute Nachricht für Anleger aus Österreich: Wer Bitcoin – oder andere Kryptowährungen oder Goldmünzen – länger als ein Jahr hält, kann sie steuerfrei veräußern. Die auf Kryptowährungen spezialisierte Steuerberaterin Natalie Enzinger präzisiert: „Wer am 15. November 2016 Bitcoin gekauft hat, konnte sie am 16. November 2017 steuerfrei veräußern.“ Verkauft man die digitalen Kryptowährungseinheiten innerhalb eines Jahres, unterliegen die Gewinne der progressiven Einkommensteuer,

man zahlt also bis zu 50 (im Extremfall bis zu 55) Prozent. Da ist man mit Aktien günstiger dran, deren realisierte Gewinne mit 27,5 Prozent zu versteuern sind, dafür unabhängig von der Behaltedauer.

Verluste im Folgejahr helfen gar nichts

Nun kann man auch bei Kryptowährungen realisierte Gewinne mit Verlusten ausgleichen, allerdings nur, wenn sie im gleichen Kalenderjahr anfallen. Und das ist oft schwierig: „Haben die Anleger im Vorjahr tendenziell Gewinne erzielt, so fallen heuer häufig Verluste an“, stellt Enzinger fest. Gewinn- und Verlustausgleich ist mit anderen Kryptowährungen oder Gold möglich, nicht aber mit Aktien.

Im Normalfall müssen Anleger ihre Gewinne aus dem Vorjahr also voll versteuern. Nun ist das wohl verkräftbar, wenn man entsprechend hohe Gewinne erzielt hat. Das Problem: Eine Steuer wird nicht nur dann fällig, wenn man Bitcoin verkauft (also gegen Euro tauscht), sondern auch, wenn man sie gegen andere Kryptowährungen, etwa Ether, tauscht. So mancher

Investor steht nun vor folgendem Problem: Er hat etwa im Jänner 2017 Bitcoin gekauft, als der Kurs bei knapp 1000 Euro stand. Im Dezember 2017, also innerhalb eines Jahres, tauscht er die Bitcoins, deren Kurs sich versiebzehnfacht hat, gegen Ether. Den hohen fiktiven Gewinn, den er bis dahin mit Bitcoin erzielt hat, muss er versteuern – obwohl er nie wirklich etwas davon hatte. Inzwischen ist nämlich der Ether-Kurs so stark eingebrochen, dass nicht einmal der Erlös bei einem Totalverkauf ausreichen würde, um die Steuerschuld zu tilgen.

Mehr Steuer als Gewinn

Das mag unfair klingen, die Rechtslage sei aber so, sagt Enzinger. Sie rät Investoren, bei jedem Verkauf und jedem Tausch den für die Steuer erforderlichen Betrag gleich in Euro zu tauschen und für die Steuerzahlung auf die Seite zu legen. Die Steuer fällt auch an, wenn man mit Bitcoin, deren Kurs zuvor stark gestiegen ist, etwa ein Auto kauft. Auch dann müsste man den bisher angefallenen fiktiven Gewinn versteuern. (Wenn der Gewinn weniger als 440 Euro ausmacht, muss man ihn allerdings aufgrund einer Freigrenze

Steuer ist nicht nur beim Verkauf fällig, sondern auch beim Tausch gegen andere Coins.

nicht deklarieren.) Die Ausrede, dass man nicht gewusst habe, dass auch bei einem Tausch eine Steuerpflicht entstehen kann, gilt schon länger nicht mehr. „Das Finanzministerium hat im Juli 2017 eine Info herausgegeben und das klar kommuniziert“, sagt Enzinger. Damit kein finanzstrafrechtliches Problem entsteht, rät sie bei Transaktionen mit hohen Gewinnen, die bereits in den Vorjahren stattgefunden haben, zur Offenlegung und Selbstanzeige.

Alle diese Sorgen hat man nicht, wenn man seine Bitcoin schon länger als ein Jahr hat. Dann steht man aber unter Umständen vor einem anderen Problem: Wenn plötzlich Millionen auf das Konto fließen, wird die Bank hellhörig. „In einem solchen Fall ist es besser, schon vorher mit der Bank zu reden und anzukündigen, dass Geld aus Kryptowährungsverkäufen kommt“, sagt Enzinger. Die Bank könnte sonst vermuten, dass es sich um

Geldwäsche handelt. Es komme regelmäßig vor, dass österreichische Banken plötzlich die Konten von Kryptoinvestoren und Kryptounternehmern sperren oder die Geschäftsbeziehung beenden, berichtet Arthur Stadler, Rechtsanwalt bei Stadler Völkel Rechtsanwälte. Für den Wirtschafts-

 crypto research
.report

Am Ball bleiben leicht gemacht...
Crypto Research Report.

Quartalsweise,
speziell für Anleger.



Alle Informationen unter www.cryptoresearch.report



incrementum



Schürfer von Kryptowährungen gelten schnell als Unternehmer und werden so besteuert.



standort Österreich bringe das mehr Rechtsunsicherheit und weniger Planungssicherheit, als Konkurrenzunternehmen oder Kunden mit Konten bei estnischen, liechtensteinischen oder maltesischen Banken hätten. Stadler wünscht sich eine einheitliche, möglichst kryptoaffine Linie der österreichischen Banken wie in der Schweiz: Dort hat die Bankenvereinigung einen Leitfaden für die Eröffnung von Firmenkonten von Blockchainunternehmen veröffentlicht.

Screenshot zur Sicherheit

Doch auch Private müssen die Herkunft ihrer Gelder dokumentieren können: Wer Kryptowährungen an einer Kryptobörse erwirbt, sollte einen Screenshot machen, rät Enzinger. Denn sollte die Kryptobörse zum Zeitpunkt der Steuerprüfung nicht mehr existieren, könne man so nachweisen, wann man Bitcoin und Co. gekauft hat. Belege sollte man ausdrucken und alle Transaktionen in geeignete Software-Tools eintragen.

Wer alle Käufe und Verkäufe lückenlos dokumentiert hat, kann übrigens selbst entscheiden, ob er früher oder später erworbene Coins für eine Transaktion einsetzt. So kann man etwa die mit

dem höheren Kaufpreis zuerst verkaufen und bei denen mit dem geringeren Kaufpreis warten, bis die Jahresfrist vorbei ist. Hat man die Transaktionen nur lückenhaft dokumentiert, greift das First-in-first-out-Prinzip: Die früher erworbenen Kryptowährungen gelten als zuerst verkauft.

Andere Regeln gelten für Schürfer von Kryptowährungen. Sie gelten als Gewerbetreibende und werden als solche besteuert – jedenfalls, wenn sie spezielle Hochleistungsrechner erworben haben oder Bitcoin-Farmen betreiben. Anders sehe das bei Softwareentwicklern aus, die in der Frühzeit der Kryptowährungen testweise Coins geschürft haben, als das noch auf normalen Rechnern möglich war.

Bei ihnen könne man argumentieren, dass es sich um kein Gewerbe handle und die Bitcoin nach Ablauf der Jahresfrist steuerfrei verkauft werden können.

Wer hingegen Bitcoin mit Gewinnerzielungsabsicht schürft, gelte relativ schnell als Unternehmer, sagt Stadler. Dann kann es passieren, dass auch das Konsumentenschutzgesetz anwendbar ist – mit all seinen Aufklärungspflichten und Rücktrittsrechten für die Kunden.